

Empfehlungen des Fachausschusses Migrationsrecht zur Antragstellung gem. § 22 FAO

Der Fachausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	RAin Susanne Schröder, Hannover
stellv. Vorsitzende:	RAin Claire Deery, Göttingen
Schriftführer:	RA Henning Bahr, Osnabrück
stellv. Mitglied:	RAin Susanne Stuhlmacher, Gifhorn

Gem. §§ 2,3 der Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.07.2019 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

+ der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie

+ eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

- I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in
 1. Name
 2. Zulassungsdatum
 3. Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43c Abs. 1 S. 3 BRAO)
- II. Nachweise der besonderen theoretischen Kenntnisse
 1. Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gem. §§ 6, 22 Abs. 2 FAO folgende Unterlagen im **Original** vorzulegen:
 - Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.
Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, (§ 4 Abs. 2 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
 - Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext und Bewertungen

2. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besondere praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der/die Antragsteller/in innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich weisungsfrei Fälle bearbeitet hat.

Gem. § 5 Abs. 1 lit. w) FAO müssen **80 Fälle** aus den in § 14p Nr. 1-6 FAO genannten Bereichen kommen, davon mindestens **60 Fälle** aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 FAO genannten Bereiche (Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltsrecht, Unionsrecht, Asylrecht). Mindestens **30 Fälle** müssen gerichtliche Verfahren sein, davon mindestens **15 Fälle** aus den in § 14 p Nr. 1 bis Nr. 4 FAO genannten Bereichen.

Der/Die Antragstellerin/in hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die die gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- + Aktenzeichen von Behörde/Gericht
- + Gegenstand des Verfahrens
- + Bearbeitungszeitraum
- + Art und Umfang der Tätigkeit
- + Stand des Verfahrens

Zur einfacheren Bearbeitung sollte die Liste

- + **nummeriert** sein
- + nach **gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren unterteilt** sein
- + nach den **einzelnen Gebieten des § 14 p Nr. 1-6 FAO unterteilt** sein

Es wird empfohlen, die im Internet auf den Homepages der Kammern Braunschweig, Celle, Oldenburg bereit gehaltene Musterfallliste zu verwenden.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

IV. Fachgespräch

Gem. § 7 Abs. 1 FAO führt der Ausschuss zur Nachweise der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch.

Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 7. Juni 2020